

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

Schulordnung 1999



Schulordnung der Musikschule Spreitenbach

Alle Personen und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich gleichwertig auf beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Schuljahr	Das Schuljahr umfaßt 2 Semester. Das 1. Semester beginnt in der 2. Woche nach den Sommerferien; das 2. Semester nach den Sportferien.
Ferienplan	Der Unterricht fällt aus: Während den Schulferien, den ortsüblichen Feiertagen, sowie an den schulfreien Tagen der ganzen Schule.
An- und Abmeldetermin	Der An- und Abmeldetermin ist der 15. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester.

2. Aufnahme

Eintritt	Der Eintritt in die Musikschule erfolgt in der Regel ab der 3. Primarklasse auf den Semesterbeginn mit dem Anmeldeformular. Bei entsprechender Eignung kann der Eintritt auch früher erfolgen.
Schulgeld	Die Schulgelder für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Auswärtige sind in der Tarifordnung festgelegt.
Unterricht an der Oberstufe	Die Musikschule übernimmt gemäss den kantonalen Bedingungen auch den Musikunterricht, der den Oberstufenschülern im Rahmen des Freifächerangebots offensteht.
Warteliste	Wenn nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, oder beim Gruppenunterricht zuwenig Gruppenanmeldungen eingetroffen sind, können die betroffenen Schüler nicht sofort aufgenommen werden. Sie werden auf eine Warteliste gesetzt und beim nächsten Anmeldetermin bevorzugt berücksichtigt.
Verspätete Anmeldung	Verspätete Anmeldungen können nur bei genügend freien Plätzen berücksichtigt werden.

3. Austritt

Abmeldetermin	Die Musikschüler können sich nur auf das Ende eines Semesters unter Einhaltung des offiziellen Abmeldetermins schriftlich von der Musikschule abmelden. Dazu benötigt der minderjährige Schüler die Unterschrift der Eltern.
Verlängerte Zahlungspflicht	Schüler, für die keine Abmeldung vorliegt, gelten für das nächste Semester als angemeldet. Die Zahlungspflicht verlängert sich dabei um ein Semester.
Automatischer Austritt	Schüler, die die Volksschule beenden, gelten automatisch bei der Musikschule als abgemeldet.



4. Zuteilung und Stundenplan

Zuteilung	Die Zuteilung der angemeldeten Schüler zu den einzelnen Musiklehrkräften erfolgt durch den Musikschulleiter. Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Lehrerwechsel	Lehrerwechsel sind nur in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin möglich.
Lektionstermin	Die Musiklehrkraft vereinbart mit den Schülern/Eltern den wöchentlichen Lektionstermin.

5. Unterricht

Lektionsart	Die mögliche Auswahl von Art und Dauer der Lektionen ist in der Tarifordnung festgelegt. Änderungen bezüglich Art und Dauer müssen von den Eltern/Schülern schriftlich bestätigt werden.
Verpflichtungen der Eltern/Schüler	Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Schüler (bei Minderjährigen deren Eltern), die Schulordnung einzuhalten und das Schulgeld zu bezahlen.
Üben	Der Schüler soll sein Interesse am Unterricht durch regelmässiges Üben bekunden und zum Unterricht pünktlich erscheinen.
Veranstaltungen	Die Schüler sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen und bei entsprechender Eignung in den Ensembles und Ergänzungsfächern mitwirken.
Instrumente, Noten	Anschaffung, Miete oder Kauf von Instrumenten und Musikalien gehen zu Lasten der Schüler/Eltern. Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrkraft bestimmt.
Beratung	Die Musikschüler/Eltern haben im Bedarfsfall Anrecht auf eine Beratung durch Lehrer, Schulleiter oder Sekretärin.

6. Absenzen

Schülerabsenzen	Vorhersehbare Absenzen sollten dem Lehrer frühzeitig gemeldet werden. Ein Anspruch auf Vor- oder Nachholen oder auf Schulgeldrückerstattung besteht nicht.
Rückerstattung	Ist ein Schüler längere Zeit krank, so kann das Schulgeld ab der 4. versäumten Lektion zurückgefordert werden.
Wegzug	Bei Wegzug wird das Schulgeld ebenfalls zurückerstattet, wenn dieser 2 Monate im voraus gemeldet wird.
Lehrerabsenzen	Fallen Lektionen durch Verhinderung des Lehrers aus, werden die betroffenen Schüler benachrichtigt. Diese ausfallenden Lektionen werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt oder aber mit der Schulgeldrechnung anteilmässig zurückerstattet.



7. Schulgeld

- Tarifordnung** Die Höhe des Schulgeldes und allfällige Familienrabatte werden in der Tarifordnung festgelegt.
- Rechnungsstellung** Das Schulgeld wird nach Ablauf des Semesters nach Abzug von allfälligen Rückerstattungen in Rechnung gestellt.
Für minderjährige Schüler sind deren Eltern zahlungspflichtig.
- Schulgeldermässigung** Ein allfälliger Kinderrabatt wird in der Tarifordnung geregelt. In Härtefällen kann das Schulgeld ermäßigt werden. Entsprechende Gesuche sind an die Musikschulkommission zu richten.

8. Ausschluss

- Ausschluss** Bei wiederholten unentschuldigten Absenzen des Schülers, ungenügendem Einsatz, nicht bezahltem Schulgeld oder bei groben Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung kann ein Schüler durch die Musikschulkommission vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten

- Inkraftsetzung** Dieses Reglement ersetzt die Reglemente vom 1.1.1982 und tritt auf den 1.8.1999 in Kraft.

Spreitenbach, den 30.7.99

J:\2007\gr\reglem\Reglemente, Stand 2007\Musikschule, Schulordnung 1999.doc

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber:

H. Michel